



Kreisspielausschuss Berg

Aufgabenverteilung

Gerhard Dittich
Tel: 02293 23
fussball@dittich.de

Vorsitzender
Staffelleiter Kreisliga A

Gerold Gawrisch
Tel: 02204 981 158
gerold.gawrisch@fvm.evpost.de

Staffelleiter Kreisligen B2 + C4

Alfons Arnoldy
Tel: 0151 40006113
alfons.arnoldy@fvm.de

Staffelleiter Kreisligen B3 + D7 + BITBURGER Pokal

Uwe Herbrig
Tel: 02262 752112
Uwe.herbrig@fvm.de

Staffelleiter Kreisligen C5 + D9

Stelio Caratzas
Tel: 0176 702 515 74
stelio.caratzas@fvm.de

Vertreter der jungen Generation
Staffelleiter Kreisligen C6 + D8

Sabrina Thomanek
Tel: 0174 8888709
Sabrina.Thomanek@fvm.de

Frauenbeauftragte
Staffelleiterin Frauen Kreisliga A + B +
Frauen Kreispokal





Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

Ergänzend zu den Bestimmungen der WDFV-Spielordnung (SpO/WDFV), der WDFV-Schiedsrichterordnung (SRO/WDFV) sowie der WDFV-Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO/WDFV) und den Durchführungsbestimmungen des FVM-Herrenspielbetriebs auf Verbandsebene der Saison 2025/26 gelten - soweit nichts Anderes (insbesondere im Rahmen behördlicher Verfügungslagen) geregelt ist - die gemäß § 50 Abs. 1 SpO/WDFV erlassenen, nachfolgenden Ausführungen:

Gebührenpflichtige Maßnahmen:

- KREISAUFSICHT

Vereine, die eine Kreisaufsicht wünschen, müssen diese mindestens 14 Tage vor dem Spiel bei Gerhard Dittich, gegen eine Zahlung von 40 Euro Gebühren beantragen.

- TURNIERE

Für alle Arten von Turnieren wird eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:

- a) Herren- und Frauenturniere (Tagesturnier): 10 Euro
- b) Herren- und Frauenturniere (Wochenend- oder Sportwerbewochen, Turniere): 25 Euro

- SPIELVERLEGUNGEN

Bei Spielverlegungswünschen wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro vom beantragenden Verein erhoben.

- ANTRÄGE AUF SPIELWERTUNGSÜBERPRÜFUNG

Von Vereinen, die eine Spielwertungsüberprüfung entsprechend § 43 Abs.6 SpO wünschen und beantragen, wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro erhoben.

I. KLASSENEINTEILUNG

Der Spielbetrieb auf Kreisebene im Herrenbereich des Kreises Berg ist in der Spielzeit 2025/26 wie folgt eingeteilt:

1. Die Kreisliga A besteht aus 16 Mannschaften.
2. Die Kreisliga B besteht aus 2 Staffeln mit jeweils 16, insgesamt 32 Mannschaften.
3. Die Kreisliga C besteht aus 3 Staffeln mit jeweils 14, insgesamt 42 Mannschaften.
4. Die Kreisliga D besteht aus 3 Staffeln mit jeweils 14, insgesamt 42 Mannschaften.

Herren Kreisliga A:

Die Kreisliga A wird mit einer Staffel mit 16 Mannschaften eingeteilt.

Am Ende des Spieljahres 2025/26 steigt der Staffelsieger in die Bezirksliga auf. Der Tabellenzweite kann ggfls. mittels Quotientenregelung in die Bezirksliga aufsteigen. (Diese Entscheidung steht noch nicht fest).

Vereine des 16. + 15. Tabellenplatzes steigen ab. Ab dem 14. Tabellenplatz rutschen die Vereine ggfls. mit in die Relegation der KL B. Entscheidend ist hierbei, was in der Bezirksliga passiert.

Herren Kreisliga B:

Die Kreisliga B wird in zwei Staffeln mit insgesamt 32 Mannschaften eingeteilt.

Am Ende des Spieljahres 2025/26 steigen die zwei Staffelsieger in die Kreisliga A auf.

Die zwei Zweitplatzierten der KL B und ggfls. Mannschaft/en der KL A spielen in einer Relegation um einen weiteren Aufstiegsplatz zur KL A. Der Spielmodus ist noch offen, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststeht, wie viele Mannschaften an der Relegation teilnehmen werden. Aus jeder Staffel steigen die zwei letztplatzierten Mannschaften ab. Ggfls. müssen die drittletztplatzierten jeder Staffel eine Relegation um weitere Absteiger spielen. Der Abstieg richtet sich entsprechend des Auf- und Abstieges in/zur Bezirksliga.



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

Herren Kreislige C:

Die Kreislige C wird in drei Staffeln mit insgesamt 42 Mannschaften eingeteilt.

Es steigen die Staffelsieger direkt in die Kreislige B auf. Die ggfls. notwendigen Relegationsspiele um weitere Aufstiegsplätze zur KL B der drei Zweitplatzierten, werden im Spielmodus „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen.

Die beiden letzten, ggfls. drittletzten jeder Staffel steigen in die KL D ab. Ggfls. weitere Absteiger werden durch die Relegation ermittelt.

Herren Kreislige D:

Am Ende des Spieljahres 2025/26 steigen die Staffelsieger direkt in die Kreislige C auf. Weitere Aufsteiger werden ggfls. durch Relegationsspiele ermittelt.

Zum „Norweger Modell“ wird auf die Durchführungsverordnung verwiesen.

Der Spielbetrieb auf Kreisebene im Frauenbereich des Kreises Berg ist in der Spielzeit 2025/26 wie folgt eingeteilt:

1. Die Kreislige A besteht aus 10 Mannschaften.
2. Die Kreislige B besteht aus 7 Mannschaften.

Frauen Kreislige A:

Die Frauen Kreislige A wird mit einer Staffel von 10 Mannschaften eingeteilt. Am Ende des Spieljahres 2025/26 steigt der Staffelsieger in die Bezirkslige auf. Ob es weitere Aufsteiger gibt, steht zurzeit noch nicht fest. Der Abstieg in die Kreislige B ist abhängig von den Verbandsligen.

Es können je nach Absteigern aus der Bezirkslige mehrere Mannschaften in die Kreislige B absteigen

Frauen Kreislige B:

Die Frauen Kreislige B wird mit einer Staffel von 7 Mannschaften eingeteilt. Am Ende des Spieljahres 2025/26 steigt der Staffelsieger in die Kreislige A auf.

Zum „Norweger Modell“ wird auf die Durchführungsverordnung verwiesen.

Es soll die Möglichkeit eines kreisübergreifenden Spielbetriebs im gesamten Bereich des FVM geschaffen werden. Ein solcher liegt vor, wenn einer Kreislige Mannschaften aus verschiedenen Kreisen angehören. Bei der Einteilung in die Frauen-Kreisligen kann unter Berücksichtigung geographischer Gesichtspunkte von der sich aus dem Sitz eines Vereins ergebenden Kreiszugehörigkeit abgewichen werden.

Die Entscheidung über die Teilnahme am kreisübergreifenden Spielbetrieb ab der Saison 2026/2027 liegt beim jeweiligen Kreis.

Die Staffeleinteilung erfolgt einvernehmlich zwischen VFA und dem am kreisübergreifenden Spielbetrieb teilnehmenden Kreisen (Kreisfrauenbeauftragte).

AUSSCHIEDEN VON MANNSCHAFTEN

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 52 SpO/WDFV. Zusätzlich gelten folgende Regelungen: Gemäß § 52 Abs. 5 SpO/WDFV gelten Mannschaften, die nicht sportlicher Absteiger waren und die mit Ablauf des 20. Juni 2026 (bis 23.59 Uhr) vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr gemeldet werden, nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend.



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

Nehmen diese Mannschaften in der darauffolgenden Spielzeit ihr Startrecht in der nächsttieferen Spielklasse nicht wahr, so werden die freien Plätze in diese Spielklasse durch einen vermehrten Aufstieg besetzt. Die vorgenannte Regelung gilt auch für alle anderen Fälle, in denen Vereine auf ihr Startrecht für die Folgesaison verzichten (insbesondere in Fällen des § 52 Abs. 8 SpO/WDFV, wenn das Verbandspräsidium über einen form- und fristgerecht eingereichten Antrag positiv entschieden hat) und für alle daraus ggf. freiwerdenden Plätze in den Ligen darunter, sofern diesbezüglich nichts Anderes geregelt ist (beispielsweise in den Auf- und Abstiegsregelungen oder den Durchführungsbestimmungen).

II. WERTUNG DER SPIELE

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 6 SpO/WDFV gelten für die Feststellung des Tabellenstandes in den Liga-Staffeln der Kreisliga A, Kreisliga B, Kreisliga C und Kreisliga D nachfolgende Kriterien:

Punkte, Tordifferenz, Anzahl der erzielten Tore, direkter Vergleich.

Das bedeutet:

Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet das Gesamtergebnis der Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander (direkter Vergleich). Ist durch diese Kriterien keine Entscheidung herbeizuführen, wird nach § 55 SpO/WDFV verfahren.

III. RELEGATIONSSPIELE

Zur Ermittlung von möglichen staffel- und/oder ligenübergreifenden weiteren Aufsteigern bzw. Absteigern gemäß dem Zahlenspiegel bzw. den Auf- und Abstiegsregelungen und in allen anderen nicht vorhersehbaren Fällen werden Relegationsspiele bzw. Relegationsrunden ausgetragen:

Nehmen an der jeweiligen Relegation zwei Mannschaften teil, wird gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 SpO/WDFV verfahren (Entscheidungsspiel auf neutralem Platz, welches bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit um zweimal 15 Minuten verlängert wird; steht auch dann noch kein Sieger fest, wird dieser im Elfmeterschießen ermittelt).

Nehmen an der jeweiligen Relegation mehr als zwei Mannschaften teil, wird gemäß § 55 Abs. 4 SpO/WDFV verfahren (Austragung einer einfachen Punkterunde auf neutralem Platz; bei Punktegleichheit entscheidet die Tordifferenz, ist auch diese gleich, die größere Anzahl erzielter Tore, ist auch diese gleich entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander; stehen nach Abschluss der Runde dennoch zwei oder mehr Mannschaften an der Tabellenspitze oder dem Tabellenende gleich, wird bei zwei Mannschaften ein Entscheidungsspiel gemäß § 55 Abs. 2 + 3 SpO/WDFV ausgetragen, bei drei und mehr Mannschaften wird die Runde neu angesetzt).

IV. DFB-STOPP-KONZEPT

In allen Ligen und Staffeln und bei allen Spielen und Wettbewerben des FVM wird zur Saison 2025/26 das DFB-Stopp-Konzept gemäß IFAB Protokoll zu Beruhigungspausen angewandt.

V. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT

Das Verbandspräsidium behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Kreisspielausschusses und des Kreisvorstandes eine Entscheidung aus seiner allgemeinen Geschäftsführungskompetenz vor.

VI. BITBURGER-KREISPOKAL

Teilnahmeberechtigt am Bitburger-Kreispokal 2025/26 sind die im Kreis- und Verbandsspielbetrieb spielenden Mannschaften des Kreises mit Ausnahme der Mannschaften der Mittelrheinliga der Saison 2025/26 – pro Verein maximal eine Mannschaft – aller Vereine. Die Anzahl der auszutragenden Runden bemisst sich anhand der Anzahl der gemeldeten Mannschaften. Die Spielpaarungen sind auszulosen.



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

Bei allen Paarungen in allen Runden hat grundsätzlich der zuerst ausgeloste Verein Heimrecht, wobei den klassenniedrigeren Mannschaften bis inklusive Viertelfinale in allen Runden Heimrecht gewährt wird. Die Durchführung der Spiele im Bitburger-Pokal erfolgt gemäß § 58 Abs. 1 b) SpO/WDFV.

Der Kreisspielausschuss meldet dem Verbandsspielausschuss vier durch den Bitburger-Kreispokal 2025/26 ermittelte Teilnehmer für den Bitburger-Pokal auf Verbandsebene 2026/27. Sollte eine Mannschaft zum Spiel um Platz Drei oder zum Finale um den Bitburger-Kreispokal nicht antreten, ist eine Meldung dieser Mannschaft für den Bitburger-Pokal auf Verbandsebene ausgeschlossen. Der Kreisspielausschuss meldet in diesem Fall nach pflichtgemäßem Ermessen einen Ersatzteilnehmer.

VII. PLATZANLAGEN

siehe § 30 SpO/WDFV

VIII. PFLICHTEN DER VEREINE

a. Allgemeine Pflichten

siehe § 29 SpO/WDFV und § 27 Abs. 5 SpO/WDFV

Nach § 29 Abs. 5 SpO/WDFV ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens bis 60 Minuten nach Spielende, an die zuständigen Stellen zu melden. In diesem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV verwiesen. Die Ansetzung eines neutralen Schiedsrichters entbindet den Verein nicht von seiner Meldepflicht.

b. Besondere Pflichten

1. Ritual „Handshake“

Zur Demonstration des sportlichen Miteinanders, des Fair-Play-Gedankens und der Achtung des Gegners und des Schiedsrichters gelten für alle Staffeln im Kreisspielbetrieb zudem folgende Pflichten:

Vor dem Spiel begrüßt ein Vertreter des Heimteams die Gastmannschaft bzw. deren offiziellen Vertreter und den/die Schiedsrichter. Der Unparteiische stellt sich zudem den Vereinsvertretern vor und begrüßt seinerseits die Mannschaften. Alle am Spiel Beteiligten sollen sich kennenlernen, Fragen geklärt werden.

Zum Spielbeginn laufen die Mannschaften und der/die Schiedsrichter gemeinsam zur Spielfeldmitte. Sie zeigen: Wir spielen miteinander! Die Mannschaften stellen sich an der Mittellinie auf. Der Schiedsrichter fordert zum fairen Spiel auf. Die Mannschaften begrüßen sich und den Schiedsrichter. Es kommt zum Handshake (die Gastmannschaft läuft zuerst an dem/den Schiedsrichter/n und der Heimmannschaft vorbei, anschließend läuft die Heimmannschaft am Schiedsrichter/-gespann vorbei). Daraufhin führt der Schiedsrichter mit den beiden Kapitänen die Platzwahl durch und die Mannschaften gehen in ihre jeweilige Spielhälfte.

Nach dem Abpfiff treffen sich Mannschaften und der/die Schiedsrichter nochmals am Mittelkreis, um sich respektvoll voneinander zu verabschieden.

2. Meldung des Funktionspersonals im DFBnet Vereinsmeldebogen

Bei Mannschaften, die an einem Wettbewerb des Kreisspielbetriebs teilnehmen, sind für das Funktionspersonal (im Spielbericht eingetragene Verantwortliche) aktuelle Daten der Personen im DFBnet Vereinsmeldebogen zu hinterlegen und aktuell zu halten. Bei kurzfristigen Änderungen sind die vollständigen Daten binnen zwei Tagen zu aktualisieren. Bei vorübergehenden Änderungen (Vertretung) sind die Daten der jeweiligen Personen dem Staffelleiter oder Sportgericht mitzuteilen.

Technische Zonen (Nur Kreisliga A der Herren)



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

Bei allen Spielen der Kreisliga A (Herren), auf Verlangen des Gegners oder Schiedsrichter auch in der Kreisliga B, C, D + Frauen Kreisliga A + B, ist die „Technische Zone“ (Coachingzone) einzurichten, wobei den Betreuern und Auswechselspielern ein spezieller und mit Sitzen ausgestatteter Bereich in nachstehend beschriebener Form zuzuweisen ist.

Technische Zonen können sich in den verschiedenen Stadien in der Größe oder ihrem Standort voneinander unterscheiden. Die folgenden Punkte sind als allgemeine Leitlinien zu verstehen.

- Die Technische Zone erstreckt sich auf jeder Seite 1 m über die Breite des Sitzbereichs hinaus und bis 1 m an die Seitenlinie heran.
- Die Technische Zone ist im Idealfall mit Begrenzungslinien markiert.
- Es ist festgelegt, dass sich nur die im Spielberichtsbogen eingetragenen Auswechselspieler und Offiziellen (12 Auswechselspieler und 8 Offizielle), maximal 20 Personen, in der Technischen Zone aufhalten dürfen. Diese sind namentlich zu benennen.
- In Übereinstimmung mit den Wettbewerbsbestimmungen sind diese Personen vor Spielbeginn zu bezeichnen.
- Jeweils nur eine Person darf von der Technischen Zone taktische Anweisungen erteilen.
- Der Trainer und die übrigen Betreuer dürfen die Technische Zone nur in Ausnahmefällen verlassen, z.B. wenn der Schiedsrichter dem Physiotherapeuten oder dem Arzt gestattet, einen verletzten Spieler auf dem Feld zu pflegen.
- Der Trainer und alle übrigen Personen, die sich in der Technischen Zone aufhalten, müssen sich jederzeit korrekt verhalten.

Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben wird durch die spielleitenden Stellen gemäß der vom WDFV Präsidium verabschiedeten Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV geahndet. Hiervon unbeschadet können dem Verein etwaige Kosten eines Sportgerichtsverfahrens, die wegen der Nichtbeachtung entstehen, auferlegt werden.

IX. AUTOMATISCHE SPERRE NACH DER FÜNFTEN GELBEN KARTE

Von der automatischen Sperre nach der fünften gelben Karte wird in keiner Liga des Kreises Berg derzeit Gebrauch gemacht.

X. SPIELBEGINN UND SPIELAUSSFALL

a. Regelanstoßzeiten für alle Kreisligen:

Januar – Dezember: 11:00 Uhr, 13:00 Uhr, 15:00 Uhr, auf Antrag 15:15 Uhr und 17:00 Uhr
Wochentagsspiele aller Klassen: 19:30 Uhr

Für die Spiele des letzten Spieltages einer Staffel, **die Relevanz bezüglich des Auf- und/oder Abstiegs haben**, wird eine einheitliche Anstoßzeit festgesetzt. Sollte am letzten Spieltag ein für den Auf- oder Abstieg noch bedeutsames Spiel abgesagt werden, müssen auch alle anderen Spiele den Auf- oder Abstieg betreffend abgesagt werden. Die Spielausfälle am letzten Spieltag werden automatisch auf den im Rahmenterminplan festgelegten Termin in der Folgeweche neu angesetzt. Die Spielleitenden Stellen behalten sich für die im vorgenannten Absatz aufgeführten Konstellationen eine Abweichung von der Regelung zur Platz-belegungen bei Überschneidungen gemäß Ziffer XI. h dieser Durchführungsbestimmung vor.



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

Bezüglich Wochentags Spielen (unterwöchig angesetzte Pflichtspiele) sei auf § 49 Abs. 3 SpO/WDFV verwiesen.

b. Verspätetes Antreten

siehe § 42 SpO/WDFV

Tritt ein Schiedsrichter verspätet oder gar nicht an, so haben beide Vereine die Pflicht, grundsätzlich 45 Minuten zu warten. Der Platzverein muss sich um einen anderen, bestätigten Schiedsrichter bemühen (Anruf beim SR-Absagedienst unter 0171/9633410). Sollte die Bemühung telefonisch erfolgen und der neue Schiedsrichter eine Zusage erteilen, gilt die Wartezeit von 45 Minuten ab der Zusage, sofern die Wetterlage bzw. Lichtverhältnisse dies zulassen.

c. Kostenerstattung bei Spielausfall (§ 69 SpO/WDFV)

siehe § 69 Abs. 3, 4 SpO/WDFV.

d. Eintreten schlechter Lichtverhältnisse während des Spiels

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spieles dieses fortführen, sofern durch die Einschaltung der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse verbessert werden können. Die Entscheidung darüber, ob das Licht ausreicht, um ein Spiel zu Ende zu führen, trifft der Schiedsrichter. Es handelt sich dabei um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung.

e. Spielverlegungen

Bei Spielverlegungen im gegenseitigen Einvernehmen ist ein Spielverlegungsantrag im DFBnet erforderlich, der spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Spieltermin dem Staffelleiter vorliegen muss. Gleiches gilt auch bei Einigungen auf eine andere Anstoßzeit.

In beiderseitigem Einverständnis können Spiele vorverlegt bzw. bis einschließlich donnerstags nach dem vorgesehenen Spieltag nach hinten verlegt werden. Ausgenommen von der Verlegung nach hinten sind die letzten vier Spieltage. Für genehmigte Spielverlegungen hat der beantragende Verein eine Gebühr in Höhe von 10 € zu entrichten, die durch den Verband eingezogen wird.

Beantragte und genehmigte Spielverlegungen sind gebührenfrei, wenn an einem Sonntag in räumlicher Nähe (5 Kilometerradius) eines Amateurspiels ein Spiel der Lizenzigen stattfindet. Spielverlegungsanträge sind online über das DFBnet zu stellen.

Sollte ein Heimverein vor Ort über mehrere zugelassene Platzanlagen verfügen, hat er einen Spielstättenwechsel der Gastmannschaft gegenüber unmittelbar bei Ankunft zu erklären, um der Gastmannschaft eine adäquate Vorbereitung auf das Spiel zu ermöglichen.

f. Kurzfristige Spielabsagen

Sagt eine Mannschaft 48 Stunden oder weniger vor Spielbeginn das Spiel ab, muss der Verein neben dem/der Staffelleiter/in auch den Absagedienst der Schiedsrichter unter 0171/9633410 zwingend telefonisch informieren.

g. Spielabsetzung aus Krankheitsgründen

Eine Spielabsetzung aufgrund einer bestimmten Anzahl erkrankter Spieler einer Mannschaft ist grundsätzlich nicht möglich, auch dann nicht, wenn ärztliche Atteste vorliegen. Vielmehr ist die betroffene Mannschaft ggf. mit Spielern unterer Mannschaften sowie anderen spielberechtigten Spielern aufzufüllen.

h. Platzsperrbescheinigungen

Platzsperrbescheinigungen sind spätestens fünf Tage nach dem betroffenen Spiel dem Staffelleiter über das E-Postfach vorzulegen.



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

i. Mannschaftsantrag bei gleicher Spielklasse

Festlegung von Mannschaftsrängen bei gleicher Spielklasse von zwei oder mehr Mannschaften eines Vereines: §11 (7) SpO/WDFV:

Spiele mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Leistungsklasse, finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 entsprechende Anwendung. Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen und an den Spielausschussvorsitzenden, Gerhard Dittich, zu melden.

j. Platzsperrbescheinigungen

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportplätze trifft ausschließlich der/die Schiedsrichter/in und nicht die Vereine. Eine Platzsperrung kann ansonsten nur der Platzeigner vornehmen, dies sind in der Regel die Kommunen, mit Ausnahmen auch Vereine selbst. Platzsperrbescheinigungen sind spätestens fünf Tage nach dem betroffenen Spiel dem Staffelleiter/in vorzulegen.

k. Platzbelegung bei Überschneidungen

Bei allen Spielen auf Verbands- und Kreisebene gilt folgende einheitliche Rangfolge der Platzbelegung bei Überschneidungen:

1. 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Regionalliga West
4. U19 DFB-Nachwuchsliga
5. 2. Frauen-Bundesliga
6. U17 DFB-Nachwuchsliga
7. WDFV U19-Juniorinnen-Liga
8. Frauen-Regionalliga West
9. Herren-Mittelrheinliga/Bitburger-Pokal
10. Herren-Landesliga
11. C-Junioren-Regionalliga West
12. B-Juniorinnen Regionalliga West
13. WDFV U14-Junioren-Nachwuchscup
14. WDFV C-Juniorinnen Nachwuchscup
15. WDFV U13-Junioren Nachwuchscup
16. WDFV U12-Junioren Nachwuchscup
17. A-Junioren Mittelrheinliga
18. Frauen-Mittelrheinliga/FVM-Pokal der Frauen
19. Frauen-Landesliga
20. B-Junioren-Mittelrheinliga
21. C-Junioren Mittelrheinliga
22. B-Juniorinnen-Mittelrheinliga
23. Herren-Bezirksliga
24. U 14-Junioren Mittelrheinliga
25. D-Junioren Mittelrheinliga
26. C-Juniorinnen Mittelrheinliga
27. A-Junioren-Bezirksliga
28. B-Junioren-Bezirksliga
29. C-Junioren-Bezirksliga
30. Frauen-Bezirksliga
31. FVM Liga inklusiv Ü19
32. Herren-Kreisliga A



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

- 33. Herren-Kreisliga B
- 34. Frauen-Kreisliga
- 35. A-Juniorinnen Bezirksliga
- 36. B-Juniorinnen Bezirksliga
- 37. U14-Junioren Bezirksliga
- 38. D-Junioren-Bezirksliga
- 39. C-Juniorinnen-Bezirksliga
- 40. FVM Liga inklusiv U19
- 41. FVM Liga inklusiv U15
- 42. Herren-Kreisliga C
- 43. Herren-Kreisliga D

XI. DIGITALER SPIELERPASS UND SPIELBERECHTIGUNG, GASTSPIELERLAUBNIS

a. Spielberechtigung und Spielrechtsprüfung

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle eine ordnungsgemäße Spielberechtigung ausgestellt worden ist oder die Voraussetzungen zur rechtzeitigen Erteilung der Spielberechtigung gemäß §10 SpO/WDFV erfüllt sind. Die beiden Spielpartner haben das Recht, die Spielberechtigungsliste im DFBnet gegenseitig einzusehen. Bei fehlendem Bild in der Spielberechtigungsliste des DFBnet verweisen wir hinsichtlich der Kontrolle ausdrücklich auf § 32 Abs. 2 SpO/WDFV.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Herren- und Frauenspielen auf Verbandsebene vor dem Spiel mit Hilfe der Spielberechtigungsliste im DFBnet alle im Spielbericht aufgeführten Spieler, also inklusive der potentiellen Auswechselspieler, zu kontrollieren und mittels Gesichtskontrolle die Identität des Spielers/der Spielerin zu prüfen. Ist kein Bild in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hinterlegt, soll gemäß § 32 Abs. 2 SpO/WDFV die Identität über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Die Spielberechtigung wird mit Ausnahme der in § 10 SpO/WDFV geregelten Fälle durch die Spielberechtigungsliste in Spielplus nachgewiesen, sofern das Foto des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist und vor Ort durch den Schiedsrichter eingesehen werden kann.

Der Nachweis des Spielrechts ist zwingend gemäß § 32 Abs. 1 SpO/WDFV zu erbringen; die Spielleitende Stelle macht von der Möglichkeit eines alternativen Spielrechtsnachweises gemäß § 32 Abs. 2 SpO/WDFV keinen Gebrauch.

Über Spielwertungen gem. § 43 Abs. 3 SpO/WDFV soll auf schriftlichen Antrag, der bei der Spielleitenden Stelle einzureichen ist, das zuständige Sportgericht gem. § 43 Abs. 6, UAbs. 1, S. 6 SpO/WDFV entscheiden. Das Verhängen von Ordnungsgeldern, insbesondere wegen eines fehlenden Passbildes im digitalen Spielerpass, bleibt der Spielleitenden Stelle unbenommen (s. § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV).

Das vorgenannte gilt auch für Spieler, die als freie Spieler im Spielbericht online eingetragen werden.

Liegt weder die Spielberechtigung im DFBnet noch ein gültiger Lichtbildausweis des Spielers/der Spielerin vor, ist der Schiedsrichter gehalten, das „Formblatt bei fehlender Spielberechtigung/Passbild und Lichtbildausweis“ durch den betroffenen Verein mit Angabe des Geburtsdatums und der Unterschrift des/der betroffenen Spielers/Spielerin einzufordern.

Ein entsprechendes Formblatt ist unter www.fvm.de unter der Rubrik „Service/Downloads“ abrufbar.

b. Gastspielerlaubnis

siehe § 8 Abs. 2 SpO/WDFV. Der Antrag auf eine Gastspielerlaubnis kann unter der Rubrik Downloads auf der FVM-Homepage unter www.fvm.de heruntergeladen werden und ist bei der



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

Verbandsgeschäftsstelle zur Genehmigung einzureichen.

c. Anzahl Auswechselspieler

In der Spielzeit 2025/26 dürfen bei allen Pflichtspielen während der gesamten Spieldauer fünf Spieler ausgewechselt werden. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig. Im Übrigen bleibt der § 45 SpO/WDFV unberührt. Wiederum abweichend von § 45 SpO/WDFV ist ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern in den Kreisligen D bei den Herren und der Kreisliga B der Frauen zulässig.

Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher beziehungsweise behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (zum Beispiel aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen entsprechend.

Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Staffel oder Pokalrunde gilt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN „NORWEGER MODELL“

Nach Beschluss des Kreisvorstandes tritt zum Zwecke der Flexibilisierung des Spielbetriebs folgende Regelung für die Saison 2025/26 weiterhin in Kraft:

1. In der Frauen Kreisliga B und in allen Staffeln der Kreisligen D Herren kann nach dem Norweger Modell gespielt werden. Dies gilt nicht für Relegations- und Pokalspiele.
2. Die Vereine entscheiden vor jedem Meisterschaftsspiel, ob sie das Spiel mit 9, 10 oder 11 Spieler/innen bestreiten. Wenn der Verein mit weniger als 11 Spieler/innen spielen will, teilt er dieses dem jeweiligen Staffelleiter, dem anderen beteiligten Verein und dem Schiedsrichteransetzer jeweils 48 Stunden vor jedem Meisterschaftsspiel per E-Postfach mit. Ansonsten spielen beide Mannschaften mit jeweils 11 Spieler/innen.
3. Die beteiligte Mannschaft hat sich dann hinsichtlich der Anzahl der am Spiel teilnehmenden Spieler/innen der Mannschaft anzupassen, die mit der geringeren Anzahl von Spieler/innen teilnimmt (9 oder 10).
4. Spiele gemäß „Norweger Modell“ finden auf Plätzen in Normalgröße statt. Die Spielzeit beträgt 2 x 45 Minuten. Die Mannschaft, die beantragt hat mit weniger als 11 Spieler/innen zu spielen, hat in diesem Spiel kein Recht Spieler/innen ein- bzw. auszuwechseln. Alle anderen Regelungen bleiben unberührt, insbesondere die Bestimmungen zur Mindestanzahl von Spieler/innen.
5. Mannschaften, die im „Norweger Modell“ spielen sind aufstiegsberechtigt, aber nicht zum Aufstieg verpflichtet. Wenn sie von ihrem Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Kreisliga Gebrauch machen, ist dort nur eine Teilnahme mit normaler Spielerzahl möglich.

b. Durchführungsbestimmungen „TIME OUT“

Zum Zwecke der Flexibilisierung des Spielbetriebs bleibt folgende Regelung weiterhin in Kraft:

1. Mannschaften in den Kreisligen B der Frauen sowie der Kreisliga D der Herren können durch ein sogenanntes „Time Out“ eine sofortige Fortsetzung eines Punktspiels verhindern.
2. Die Unterbrechung kann nur durch den/die Schiedsrichter/in erfolgen.
3. Wenn eine Mannschaft ein „Time Out“ einlegen will, so kann dies nur durch den/die Trainer/in oder eine andere vor dem Spiel benannte Person bei dem/der Schiedsrichter/in angezeigt werden. Dies kann durch Zuruf und - oder durch das entsprechende Handzeichen geschehen.
4. Ein „Time out“ kann nur bei einer Spielunterbrechung erfolgen.



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

5. Jede Mannschaft kann nur einmal ein „Time Out“ beantragen.
6. Ein kurzfristiges Verlassen des Spielfeldes während des „Time Out“ ist erlaubt.
7. Während des „Time Out“ stehen dem/der Schiedsrichter/in alle Möglichkeiten zur Ahndung unsportlichen Verhaltens zu.
8. Bei einem „Time Out“ unterbricht der/die Schiedsrichter/in die sofortige Fortsetzung des Spiels für die Dauer von 2 Minuten. Danach wird das Spiel ordnungsgemäß fortgesetzt.
9. Im Rahmen eines „Time Out“ kann eine Auswechslung von Spieler/innen vorgenommen werden.
10. Die durch „Time Out“-Unterbrechung verlorene Zeit ist in der betreffenden Spielhälfte nachzuspielen. Die Anzahl der „Time Out“-Unterbrechungen ist im Spielbericht anzugeben.

VOM VERBAND FESTGESETZTE ORDNUNGSGELDER

vom 27. August 2016 (AM WDFV Nr. 18/2016), zuletzt geändert durch bestätigende Beschlüsse des Verbandstages des WDFV vom 13. Juli 2019 (AM WDFV Nr. 17/2019) erlässt das Präsidium des Westdeutschen Fußballverbandes für den Frauen- und Herrenbereich:

§ 1 – Allgemeine Bestimmungen und Ausführungsbestimmungen

(1) Die Höhe des Ordnungsgeldes richtet sich, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, nach der jeweiligen Spielklasse des Spiels oder Spielklasse der jeweiligen Mannschaft, in der das ordnungswidrige Verhalten festgestellt worden ist, soweit nicht nachfolgend anderweitig geregelt.

(2) Die Ordnungsgeldsätze zu den einzelnen Ordnungswidrigkeiten geben in der Tabelle den von der Verwaltungsstelle als Ordnungsgeld zu verhängenden Geldbetrag in EURO an.

(3) Werden mehrere verschiedene Ordnungswidrigkeiten anlässlich eines Spiels festgestellt, so ist jede Ordnungswidrigkeit in einem eigenen Verwaltungsverfahren zu behandeln. Wird der Tatbestand der gleichen Ordnungswidrigkeit in mehreren Fällen anlässlich eines Spiels erfüllt, so gilt der angeordnete Ordnungsgeldsatz für jeden der Fälle innerhalb dieses Verwaltungsverfahrens. Wird durch eine Handlung oder Unterlassung der Tatbestand mehrerer Ordnungswidrigkeiten erfüllt, so ist nur die mit dem höchsten Ordnungsgeldsatz bedrohte Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

(4) Anknüpfungspunkt für ein wiederholtes ordnungswidriges Verhalten ist die jeweilige Mannschaft in dem verfahrensgegenständlichen Wettbewerb.

§ 2 – Spielbetrieb

(1) Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, in den nachfolgenden Fällen eines ordnungswidrigen Verhaltens in ihrem Zuständigkeitsbereich gegen Vereine Ordnungsgelder zu verhängen: Anknüpfungstatbestand der Ordnungswidrigkeit.

Kreis Spielbetrieb:

1. Nichtantreten einer Mannschaft: 100,00 Euro
2. Zurückziehen einer Mannschaft: 150,00 Euro
3. Nichtverwendung des elektronischen Spielberichts: 50,00 Euro
4. Nichtvorhaltung geeigneter technischer Voraussetzungen zur Verwendung des elektronischen Spielberichts durch beteiligte Vereinsvertreter und Schiedsrichtergespann, sofern Nummer 3 nicht zur Anwendung kommt: 10,00 Euro
5. Nichtvorlage eines auf Papier gefertigten und im Original durch beide Vereinsvertreter und den Schiedsrichter unterzeichneten Spielberichts bei Nichtverwendung des elektronischen Spielberichts innerhalb von drei Tagen: 25,00 €
6. Unterlassung der Meldung des Spielergebnisses gem. § 29 Abs. 5 SpO: 15,00 €



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

7. Einsatz eines Spielers, der – trotz bestehender Spielberechtigung – nicht auf der Spielberechtigungsliste der Mannschaft geführt wird: 25,00 €
8. Einsatz eines Spielers ohne vor Ort prüfbaren Nachweis der Spiel-berechtigung in der elektronischen Spielberechtigungsliste, sofern
 - a) die Identität vor Ort durch einen amtlichen Lichtbildausweis festgestellt werden kann
 - b) die Identität vor Ort nicht durch einen amtlichen Lichtbildausweis festgestellt werden kann: 5,00/15,00 €
9. Einsatz eines Spielers ohne bestehende Spiel-/Einsatzberechtigung: 25,00 €
10. Einsatz eines Spielers mit nicht geeignetem Lichtbild in Spielberechtigungsliste nach vorheriger Aufforderung zur Erneuerung: 5,00 €
11. Fehlende Angabe der Trikotwerbung, sofern im Spielbericht vorgesehen: 5,00 €
12. Fehlende Eintragung des nicht- neutralen Schiedsrichters oder sonstiger Spielangaben, sofern das Spiel nicht durch einen neutralen Schiedsrichter geleitet wird: 15,00 €
13. Fehlerhafte oder nicht vollständige Ausfüllung des elektronischen Spielberichts, soweit nicht in anderen Ziffern geregelt 5,00 Euro
14. Nicht erfolgte Vereinsfreigabe des elektronischen Spielberichtes bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn und keine Kenntnisnahme des elektronischen Spielberichts nach Bearbeitung durch den Schiedsrichter: 10,00 €
15. Verwendung nicht genehmigter Werbeträger auf Ausrüstungsgegenständen einer Mannschaft: 20,00 €
16. Mängel am Spielfeld, Spielfeldaufbau, schuldhafte Verletzung der Verpflichtungen aus § 29 Abs. 1 SpO bis zu 500,00 Euro
17. Stellung keiner oder einer nicht ausreichenden Anzahl an gekennzeichneten Platzordnern, § 29 Abs. 2 SpO: 30,00 Euro
18. Nichtvorlage der Bescheinigung über eine erfolgte Platzsperre innerhalb der nächsten fünf Tagen: 10,00 €
19. Durchführung von nicht im DFBnet erfassten Spielen oder Turnieren: 100,00 €
20. Teilnahme an nicht von im DFBnet erfassten Spielen oder Turnieren: 50,00 €
21. Nicht genehmigte Abweichung von den im DFBnet erfassten Spielansatzungsdaten (z.B. Spielort, Anstoßzeit): 10,00 €
22. Spielen im Spielverbot: 50,00 €
23. Beteiligung an Spielen oder Turnieren
 - a) gegen oder mit Mannschaften, die nicht dem DFB oder den Verbänden angeschlossen sind
 - b) gegen oder mit gesperrten Mannschaften: 75,00 €

(2) Bei Frauen im Kreisspielbetrieb und allen Futsal-Spielklassen ermäßigt sich der Betrag bei den Nummern 1 und 2 um die Hälfte.

(3) Die Höhe des Ordnungsgeldsatzes bestimmt sich für Spiele um den DFB-Pokal auf Kreisebene nach dem Satz für Kreisspiele. Spiele um den DFB-Pokal auf Landesverbandsebene gelten als solche der höchsten Spielklasse des Landesverbandes.

(4) Bei Freundschafts- und Turnierspielen gilt der Satz für Kreisspiele.

(5) Hat die spielleitende Stelle in Durchführungsbestimmungen andere angemessene Fristen festgelegt, gelten diese.

§ 3 – Andere Verwaltungsangelegenheiten

(1) Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, bei nachfolgenden Fällen des ordnungswidrigen Verhaltens in ihrem Zuständigkeitsbereich Ordnungsgelder gegen Vereine zu verhängen:

- 1) Nichtteilnahme an rechtzeitig bekanntgegebenen Veranstaltungen, Tagungen und Videokonferenzen, sofern in der Bekanntgabe / Einleitung die Teilnahme als verpflichtend bestimmt ist 30,00 €



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

- 2) Nichtabgabe einer verlangten Meldung innerhalb einer von der Verwaltungsstelle gesetzten angemessenen Frist 30,00 €
- 3) Nichteinhaltung eines, unter Gewährung einer angemessenen Frist, von der Verwaltungsstelle gesetzten Termins 30,00 €

(2) Für die Höhe des Ordnungsgeldes ist bei Verhängung durch den Kreisvorstand stets der Satz für den Fußballkreis Berg, bei Verhängung durch einen Verbandsausschuss eines Landesverbandes der Satz für den Landesverband (LV) und bei Verhängung durch einen Verbandsausschuss des Regionalverbandes der Satz für den Regionalverband (RV) anzuwenden.

Verwaltungsanordnung:

Die Verwaltungsstellen sind gemäß § 38 Verbandsatzung /WDFV berechtigt, Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 € und deren Mitglieder bis zu 250 € festzusetzen und zwar bei Verstößen gegen satzungsrechtliche und ordnungsrechtliche Bestimmungen des DFB und des WDFV und seiner Landesverbände, wenn die sportrechtliche Bestimmung eine Ordnungsgeldandrohung enthält. Der Einsatz von Pyrotechnik wird grundsätzlich an das Sportgericht abgegeben.

XII. SPIELKLEIDUNG / TRIKOTWERBUNG

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und Assistenten ist die Farbe schwarz vorbehalten. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich – in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter – so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Bei eventuellen Uneinigkeiten der beteiligten Mannschaften hat der Platzverein gegebenenfalls die spieltechnischen Konsequenzen zu tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

Für alle Mannschaften ist das Tragen von Rückennummern Pflicht. Die Rückennummern sind auf den Trikots deutlich erkennbar anzubringen, wobei sie sich in der Farbe von der Sportkleidung abheben müssen. Die Nummerierung der Trikots muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Das Tragen der Rückennummer 88 ist ausdrücklich verboten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht ein Ordnungsgeld bis 50,00 Euro nach sich. Die Schiedsrichter haben im Spielbericht einen Vermerk aufzunehmen, wenn eine Mannschaft ohne Rückennummern bzw. nicht vorschriftsmäßig antritt.

Gemäß § 28 Abs. 4 SpO/WDFV ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern erlaubt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landesverband. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind allen Vereinen über die elektronischen Postfächer zugestellt worden. Insbesondere wird noch einmal auf die Pflicht der Vereine hingewiesen, bei jedem Spiel die Trikotwerbung in den Spielberichtsbogen einzutragen.

Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels 100cm², die auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins 50 cm², und die auf der Trikotrückseite (unter der Rückennummer) 100 cm² nicht überschreiten.



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

XIV. EINTRITTSPREISE UND EINTRITTSKARTEN, SPIELABRECHNUNGEN

a. Eintrittspreise

Die Vereine sind verpflichtet, folgende Mindest-Eintrittspreise bei Pflichtspielen zu erheben:

	Preise
Kreisliga A	2,00 €
Kreisliga B	1,50 €
Kreisliga C/D	1,00 €

Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studierende und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen haben freien Eintritt. Es bleibt den Vereinen überlassen, den Frauen unentgeltlichen Einlass zu gewähren.

b. BITBURGER-KREISPOKAL

Es gelten die für die einzelnen Klassen vorgesehenen Eintrittspreise nach XIII.a. Bei Spielen von Mannschaften ungleicher Klassenzugehörigkeit werden die Mindest-Eintrittspreise der höheren Klasse erhoben.

Auch Vereinsmitglieder zahlen die vorgeschriebenen Eintrittspreise. Schwerbehinderte bzw. – beschädigte, Rentner, Studierende und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises.

Die Ticket-Einnahmen aus den Pokalspielen sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Kosten für den Schiedsrichter sowie der Schiedsrichterassistenten zu teilen.

c. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

Diese Spiele werden nach den Richtlinien der §§ 54 und 55 SpO/WDFV durchgeführt. Die Abrechnung der Einnahmen ist in § 70 SpO/WDFV festgelegt.

d. Platzsperre-Spiele

Die Abrechnung bei sogenannten Platzsperre-Spielen ergibt sich aus § 71 SpO/WDFV.

e. Freundschaftsspiele

Zuständig für Freundschaftsspiele der Herren ist Gerold Gawrisch.

Zuständig für Freundschaftsspiele der Frauen ist Laura Geusa.

Die Anmeldung der Freundschaftsspiele erfolgt durch den Heimverein im DFBnet und **muss spätestens 5 Tage vor dem Spiel erfolgen**, damit der KSA noch eine/n Schiedsrichter/in für das Spiel ansetzen kann (Bei Anmeldung kurzfristiger Spiele (<5 Tage) ist generell eine telefonische Rücksprache mit dem KSA (Mobil 0171 9633410) erforderlich. Das Anlegen im DFBnet erfolgt über die Schritte

Freundschaftsspiele im Verein.

Durch das Anmelden der Spiele wird automatisch der Spielbericht-Online zur Verfügung gestellt, der zwingend auszufüllen ist.

In Freundschaftsspielen können Gastspieler eingesetzt werden. Bedingung dafür ist eine dem Schiedsrichter vorzulegende Gastspielerlaubnis, die beim FVM beantragt werden kann (siehe § 8 Abs. 2 SpO/WDFV). Der Antrag auf eine Gastspielerlaubnis kann unter der Rubrik Downloads auf der FVM-Homepage unter www.fvm.de heruntergeladen werden.



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

f. Turnierspiele

Die Einnahmen aus Turnierspielen verbleiben dem Verein, der die Spiele veranstaltet, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Für Turniere ist innerhalb des KSpA Alfons Arnoldy zuständig. Bei der Beantragung von Turnieren ist nachstehendes Verfahren zwingend einzuhalten (Vorlage der vollständigen Unterlagen spätestens 14 Tage vor Turnierbeginn):

- Turnierantrag und Turnierordnung per E-Postfach an Alfons Arnoldy
- Anlage des Turniers samt den Spielplänen im DFBnet. Eine Turniorgenehmigung kann nur erfolgen, wenn der ausführende Verein (Veranstalter) das Turnier unter Vereinsturnier im DFBnet angelegt hat (Hinweis: Der Reiter zur Anlage von Vereinsturnieren ist nicht bei jedem Nutzer hinterlegt. Die Eingabe kann jedoch jederzeit vom Vereinsadministrator erfolgen oder die Berechtigung des jeweiligen Vereinsnutzers freigeschaltet werden).
- Schiedsrichterwunschansetzungen können gegenüber dem KSA geäußert werden. Die endgültige Ansetzung der Schiedsrichter obliegt dem KSA.
- Sammelspielberichte sind während des Turniers im DFBnet zu führen und nach dem jeweiligen Turniertag abzuschließen.

XIII. SCHIEDSRICHTER UND ASSISTENTEN

Ansetzung, Benachrichtigung, Absagen, Spielabbruch

Die Spiele der Kreisliga A, B und C werden grundsätzlich mit einem Schiedsrichter durch den Kreisschiedsrichterausschuss in Verbindung mit dem Kreisspielausschuss angesetzt.

Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen über das DFBnet.

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigem Grund nicht zumutbar erscheint. Überdies wird auf Punkt V. verwiesen. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles erschöpft hat. Gründe zum Spielabbruch ergeben sich aus § 36 Abs. 2 SpO/WDFV. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.

Schiedsrichterauslagen

Schiedsrichter und Assistenten erhalten folgenden, pauschalen Auslagenersatz:

	Schiedsrichter	Assistenten
Kreisliga A	30 € + 0,30€/km	25 €
Kreisliga B, C, D	30 € + 0,30€/km	25 €
Pokal	30 € + 0,30€/km	25 €

Sollte ein Spiel wegen Nichtantritt des Gastvereins ausfallen, erstattet der FVM dem Heimverein die verauslagten Schiedsrichterkosten. Zu diesem Zweck wird das Ordnungsgeld um die Schiedsrichterkosten erhöht.

XIV. AUSBLEIBEN DES SCHIEDSRICHTERS / DER SCHIEDSRICHTERIN

1. Ist bis 30 Minuten vor Spielbeginn der/die angesetzte Schiedsrichter/in noch nicht anwesend, müssen sich beide Vereine auf einen anderen aktiven Schiedsrichter/in einigen, der zumindest die Bestätigung zur Leitung von Pflichtspielen der nächstniedrigeren Spielklasse hat und keinem der



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

beiden Vereine angehört. Lehnt eine Mannschaft einen solchen Schiedsrichter/in ab und tritt deshalb nicht an, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet.

2. Ist ein/e solcher Schiedsrichter/in nicht anwesend, so muss unter Beteiligung von Vertretern beider Vereine umgehend der Absagedienst – Tel.: 0171 9633410 – informiert werden und ein/e Ersatzschiedsrichter/in angefordert werden. Die Wartezeit beträgt ab diesem Zeitpunkt 45 Minuten. Der Absagedienst ist sonntags bis 20.00 Uhr besetzt. Bei Spielen, die später beginnen, müssen sich die beteiligten Vereine auf eine/n Schiedsrichter/in zwingend einigen, wenn der/die angesetzte Schiedsrichter/in nicht anwesend ist bzw. kein/e Schiedsrichter/in angesetzt worden ist.

3. **Bei allen Spielen der KL C und KL D** ist bei Nichterscheinen eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin das Spiel dennoch durchzuführen. Beide Vereine haben die verbindliche Vereinbarung des Kreisvorstandes zur Leitung des Spiels zu beachten:

3.1 Ein/e neutraler anwesende/r Schiedsrichter/in

3.2 Ein/e anwesende/r Schiedsrichter/in des Gastvereins

3.3 Ein/e anwesende/r Schiedsrichter/in des Platzvereins

3.4 Betreuer/in Gastverein

3.5 Betreuer/in Platzverein

Fällt das Spiel aus, weil eine Mannschaft den von der anderen Mannschaft regelkonform angebotenen Schiedsrichter/in ablehnt, so erfolgt Spielwertung gegen die den Schiedsrichter/in ablehnende Mannschaft.

Zusätzlich wird gegen diese Mannschaft ein Ordnungsgeld gemäß VWAÖ in Höhe von zurzeit 100 € fällig. Fällt das Spiel aus, weil keine Einigung auf einen/eine Schiedsrichter/in erfolgt, wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet. Zusätzlich wird gegen

beide Mannschaften ein Ordnungsgeld gemäß VWAÖ in Höhe von zurzeit 100 Euro festgesetzt.

Bei Einigung auf einen anderen als den angesetzten Schiedsrichter/die angesetzte Schiedsrichterin ist der Button „Nichtantritt Schiedsrichter“ im elektronischen Spielbericht vom Heimverein – im Beisein eines Vertreters des Gastvereins – zu betätigen. Unter besondere Anmerkungen erfolgt die Eintragung: Der angesetzte SR ist nicht angetreten. Die beiden Vereine einigten sich auf den Sportkameraden (Vorname und Name). Der Name des angesetzten Schiedsrichters/der eigentlich angesetzten Schiedsrichterin verbleibt im Spielbericht und wird nicht gelöscht! Nach Spielende ist der elektronische Spielbericht (einloggen erfolgt mit einer Kennung der am Spiel beteiligten Vereine) vom Ersatzschiedsrichter/in abschließend zu bearbeiten.

Nichtzahlung von SR-Spesen durch den Heimverein: Kommt es nicht zur Auszahlung der Schiedsrichterspesen durch den Heimverein an den/die Schiedsrichter/in bzw. das Schiedsrichtergespann/Schiedsrichterinnen-gespann nach dem Spiel, übernimmt nach Meldung der Kreis die Auszahlung der Spesen an den/die Schiedsrichter/in. Der Betrag, sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € wird vom Kreis dem betreffenden Vereinskonto in Rechnung gestellt.

XV. SPIELBERICHTE

In allen Ligen auf Kreisebene sowie im Bitburger-Kreispokal wird das DFBnet-Modul des elektronischen Spielberichts eingesetzt. Demnach sind alle Heim- und Gastvereine gehalten, die Mannschaftsaufstellungen in das System ein- und spätestens 30 Minuten vor dem Spiel freizugeben.

Alle für den Spielbericht notwendigen Daten inklusive des in das DFBnet-System einzupflegenden Spielergebnisses werden nach dem Spiel vom Schiedsrichter eingegeben. Sowohl der Staffelleiter als auch der Schiedsrichteransetzer haben Zugriff zu den elektronischen Bögen.

Die Pflicht, einen Originalspielbericht mit den Unterschriften der Beteiligten (Heim-, Gastverein, Schiedsrichter) an den Staffelleiter zu senden, entfällt.



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

Sofern der elektronische Spielbericht -egal aus welchem Grund- nicht zum Einsatz kommt, ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis nach Spielende ins DFBnet einzustellen. § 29 Abs. 5 SpO/WDFV ist hier zu beachten.

Bei Anwendung des „Spielberichts online“ haben sich die Vereine nach der Freigabe durch den Schiedsrichter über die erfolgten Eintragungen zu informieren. Stellt der Verein unrichtige bzw. fehlende Angaben fest, hat er dieses innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf des Spieltages dem Staffelleiter per Einschreiben bzw. über das E-Postfach mitzuteilen. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.

Diese Mitteilung ersetzt nicht die entsprechend § 58 RuVO/WDFV erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung eines sportrechtlichen Verfahrens.

Ist das Ausfüllen des „Spielberichts online“ über das DFBnet am Spielort nicht möglich, so ist ein handschriftlicher Spielbericht in Papierform zu erstellen. Es ist ausschließlich der Spielbericht in Papierform, der auf der FVM-Homepage unter Service/Downloads,

Spielbetrieb Herren, hinterlegt ist, zu verwenden. Der Platzverein hat den Spielbericht am Spieltag an den Staffelleiter zu senden und das Spielergebnis ins DFBnet einzugeben. Beide Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung noch am Spieltag vollständig einzugeben und freizugeben.

Unter Bezugnahme auf Ziffer XII dieser Durchführungsbestimmungen wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Trikotwerbung im elektronischen Spielbericht und gegebenenfalls im Papierspielbericht von den Vereinen einzutragen ist. Auf § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV und der damit verbundenen Verwaltungsanordnung wird hingewiesen.

Die Torschützen sind verpflichtend in den Spielbericht einzutragen. Die Torschützen können nach Freigabe des Spielberichts durch den Schiedsrichter bis zu drei Tage nach dem Spiel durch den Mannschaftenverantwortlichen nachgetragen werden.

XVI. RICHTLINIEN FÜR DIE BEURTEILUNG ÜBER DIE BESPIELBARKEIT VON SPORTPLÄTZEN **Spielausfall aufgrund Platzsperre:**

Bei Unbespielbarkeit des Platzes muss der Staffelleitung spätestens **fünf Tage nach dem betroffenen Spiel** eine entsprechende Bescheinigung der Stadt bzw. des Platzeigentümers vorgelegt werden. Dies entfällt bei genereller Absetzung eines kompletten Spieltages.

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportplätze trifft ausschließlich der/die Schiedsrichter/in und nicht die Vereine vor Ort. Gemäß §29 SpO/WDFV haben die Vereine dafür zu sorgen, dass für ihre Heimspiele eine ordnungsgemäße Platzanlage zur Verfügung steht. Kann ein Platz nicht gestellt werden, so hat der Platzverein dies unter Angabe der Gründe der Staffelleitung spätestens fünf Tage vor dem Spiel schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle muss das Spiel auf einem von der spielleitenden Stelle zu bestimmenden neutralen Platz ausgetragen werden. Bei Spielausfall sind die Staffelleitung und der Schiedsrichter-Absagedienst umgehend telefonisch zu informieren. Bei Nichtbeachtung erfolgt Festsetzung eines Ordnungsgeldes gemäß Verwaltungsanordnung (VWAO) in Höhe von zurzeit 30 Euro.

Spielausfall aufgrund Spielabsage bzw. Nichtantritt:

Bei Spielabsagen oder Nichtantreten sind telefonisch zu informieren: die Staffelleitung, der Schiedsrichterabsagedienst (KSA-Hotline, 0171 9633410) und der gegnerische Verein. Ein Nichtantritt (auch mit zu wenigen Spieler/innen) zieht generell ein Ordnungsgeld gemäß VWAO in Höhe von zurzeit 100 Euro (Frauenspielbetrieb 50 Euro) nach sich. Eine Spielabsage aufgrund einer bestimmten



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

Anzahl erkrankte/r Spieler/innen einer Mannschaft ist grundsätzlich nicht möglich, auch dann nicht, wenn ärztliche Atteste vorliegen.

Spielverzicht bzw. Nichtantritt bei Spielen ab dem 1. Mai: Spielverzicht oder Nichtantreten ab dem 01.05. eines Spieljahres führt neben der Spielwertung des nicht ausgetragenen Spiels gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 3 SpO/WDFV zum Abzug von drei Punkten für die betroffene Mannschaft in der folgenden Spielzeit (§37 Abs. 1 SpO/WDFV). Der maximale Punkteabzug liegt bei -9 Punkten.

a. Ursachen, die zu einer Spielabsage führen können

Gründe für eine Spielabsage können sein:

- a) Schnee
- b) Vereisung
- c) Morast oder Überflutung
- d) Verkehrsunfähigkeit der Zufahrtswege und der Zuschauerränge infolge überraschend eintretender Witterungseinflüsse.

b. Beseitigung der Ursachen

a) Bei einer Schneehöhe von bis zu 5 cm dürfte ohne Räumung gespielt werden können, ansonsten muss in der Regel geräumt werden. Je nach Platzbeschaffenheit kann jedoch das Walzen des Platzes vorteilhafter sein. Bei allen Maßnahmen spielt die Einschätzung der Großwetterlage, soweit überschaubar, eine wesentliche Rolle.

b) Bei überwiegender Vereisung, die zur Gefährdung der Aktiven führen kann, sollte das Spiel abgesagt werden. Bei geringer Vereisung (in den Strafräumen) muss das Eis abgetaut bzw. aufgehackt und diese Flächen mit Torfmull bzw. anderen Mitteln, die jedoch keine gesundheitlichen Schädigungen der Spieler nach sich ziehen dürfen, abgedeckt werden.

c) Bei morastigen Bodenverhältnissen, die knöcheltiefes Einsinken zulassen und bis zum Spielbeginn mit einem Abtrocknen der Spielfläche nicht zu rechnen ist, muss das Spiel abgesagt werden. In geringeren Fällen sollte versucht werden, die in einem Spiel üblicherweise besonders strapazierten Teile des Spielfeldes mit Torfmull oder ähnlichem abzudecken.

d) Bei Überflutung ist die Entwässerung durch Lochen des Spielfeldes bzw. Absaugen mit Hilfe der Feuerwehr zu versuchen. Die abgesaugten Stellen sind nach Möglichkeit trocken zu legen.

Oberster Grundsatz bleibt nach wie vor, dass die Vereine verpflichtet sind, sich mit allen Mitteln beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes einzusetzen, im Falle vereinseigener Plätze diese bespielbar zu machen. Dies gilt auch für die Herrichtung der Zufahrtswege sowie der Zuschauerränge.

Spielverlegungen

Spielvorziehungen werden nur nach Antragstellung über das DFBnet genehmigt. Nach der Antragstellung muss der jeweilige Spielpartner im DFBnet seine Stellungnahme abgeben. Anschließend erfolgt die Bearbeitung durch die Staffelleitung über das DFBnet. Es werden grundsätzlich **nur Vorverlegungen** genehmigt. Im Einvernehmen mit dem Gegner ist auch eine Verlegung bis zum Donnerstag nach dem Spiel möglich. Spätere Termine werden nicht berücksichtigt. Die Genehmigung mit der Zustimmung des Gegners ist spätestens zwei Wochen vor dem Spieltag einzuholen. Erst nach Veröffentlichung im DFBnet gilt die Verlegung als genehmigt. Bei Spielverlegungswünschen wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro vom beantragten Verein erhoben.



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

Nachholspiele

Nachholspiele können auch innerhalb der Woche angesetzt werden (§49 (3) SpO/WDFV).

Neu angesetzte Meisterschaftsspiele (Nachholspiele) können von der Staffelleitung wochentags auf einen festgelegten Nachholspieltag laut Rahmenterminplan angesetzt werden. Über Ausnahmen (z.B. Einigung auf einen Termin beider Vereine) entscheidet der/die Staffelleiter/in.

BITBURGER-Kreispokal Herren & Kreispokal Frauen

Verantwortlich für die Pokalspiele der Herren ist Alfons Arnoldy und für die der Frauen Laura Geusa.

Bei allen Pokalspielen der Männer (Bitburger-Kreispokal) und Frauen (Kreispokal) wird der elektronische Spielbericht angewendet (s. Spielberichte). Die Pokalspiele werden an den im Rahmenterminplan vorgesehenen Terminen durchgeführt.

XVII. RECHTSINSTANZEN

a. Allgemeine Zuständigkeit

Kreissportgericht

Erste Instanz für alle Kreisligen (A bis D)

Bezirkssportgericht I

Zweite Instanz (Berufung) für die Kreisligen Köln, Bonn, Sieg, Berg und Euskirchen.

b. Zuständigkeit bei Pokalspielen

Bei Spielen des Bitburger-Kreis Pokals: erste Instanz: Kreissportgericht, zweite Instanz (Berufung): Bezirkssportgericht (des jeweiligen Bezirks-Bereichs).

c. Form- und Fristvorschriften

Maßgebend ist die RuVO/WDFV.

d. Gebühren

Die Gebühren sind dem § 65 der RuVO/WDFV zu entnehmen. Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt. Vereine, die mit ihren ersten Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, und Einzelmitglieder haben in allen Fällen die Hälfte der Gebühren zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebührenzahlung ist von dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Verhandlung zu erbringen.

e. Verbandsaufsicht

Vereine können für Kreisspiele eine Verbandsaufsicht anfordern. Diese ist bis spätestens eine Woche vor dem betroffenen Spiel beim Staffelleiter schriftlich zu beantragen. Die Kosten in Höhe von 40,- € pauschal (Gebührenordnung/FVM Abs. 2 d) trägt der beantragende Verein.

XVIII. ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS SPIELLEITENDE STELLEN

a. Grundsatz

In Ausübung der durch die SpO/WDFV und die FVM-Satzung dem Kreisspielausschuss (KSpA) übertragenen Spielleitungskompetenz behält sich der KSpA die Entscheidung in allen unvorhersehbaren, nicht geregelten Fällen vor.



Durchführungsbestimmungen Kreis Berg 2025/26

b. Spielwertung in besonderen Fällen

Auf § 43 SpO/WDFV wird hingewiesen.

Das Präsidium des Fußball-Verbandes Mittelrhein (Beschluss vom 23. Juli 2024) ermächtigt den VSpA, die Kreisvorstände und alle spielleitenden Stellen gemäß § 43 Abs. 6 SpO/WDFV, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche in den Fällen, in denen die Prüfung im Rahmen des § 32 SpO/WDFV die Nichtspielberechtigung eines Spielers ergibt, sowie in den Fällen des § 43 Abs. 2 Nr. 1 – 3 und über die Spielwertung in Fällen des Absatzes 3 SpO/WDFV auch von Amts wegen die Wertung des Spiels als verloren und für den Gegner als gewonnen vorzunehmen. Eine Wertung wegen Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung auf der Grundlage von § 43 Abs. 3 und 6 SpO/WDFV kann von der spielleitenden Stelle vorgenommen werden.

In den übrigen Fällen der Nichtspielberechtigung verbleibt es bei dem Erfordernis eines schriftlichen Antrages gemäß § 43 Abs. 6 SpO/WDFV oder eines Einspruchs bei dem zuständigen Rechtsorgan.